

Stellungnahme des VBE NRW
zum Entwurf
einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule
Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Bals, sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf und nimmt diese gerne wahr.

Der vorgelegte Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule setzt die durch den Entwurf des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes vorgesehenen Änderungen um und konkretisiert die Einführung vorschulischer Förderstrukturen sowie erweiterte Steuerungsmöglichkeiten in der Schuleingangsphase.

Ziel ist es, die Lernvoraussetzungen von Schulanfängerinnen und Schulanfängern bedarfsgerecht zu berücksichtigen und die jeweiligen Kinder möglichst individuell zu fördern. Dieses Ziel unterstützt der VBE NRW. Ein gut vorbereiteter und begleiteter Übergang von der Kita in die Schulen der Primarstufe und der Schulbeginn sind essenziell wichtig für die Bildungsbiographien aller Kinder.

Im Folgenden kommentieren wir die aus unserer Sicht zentralen Änderungen.

§ 1 Anmeldung und Aufnahme

Absatz 2 Satz 2

Wir begrüßen die Klarstellung, dass Kinder mit festgestelltem Förderbedarf einen vorrangigen Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, haben.

Absatz 4 und 5

Das Anmeldeverfahren wird grundlegend verändert.

Es erfolgt eine Schwerpunktsetzung auf den Bereich der Sprache. Das ist einerseits auf den ersten Blick nachzuvollziehen, da Sprachkompetenzen wesentlich sind für die Lern- und Leistungsentwicklungen der Kinder, ihre Bildungsbiographien und ihren generellen

Zugang zur Welt, andererseits bedeutet diese Fokussierung aus Sicht des VBE NRW eine Verengung in der Wahrnehmung von Kindern. Kinder sind ganzheitliche Persönlichkeiten und haben ein Anrecht darauf, ganzheitlich gesehen, angenommen und gefördert zu werden. Zwar werden auch grundlegende Lernvoraussetzungen benannt, es wird jedoch auf keine Verfahren zur Feststellung der Lernvoraussetzungen verwiesen.

Aktuell führt die Schule ein standardisiertes Verfahren zur Sprachstandfeststellung nur bei den Kindern durch, bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass sie die deutsche Sprache noch nicht hinreichend beherrschen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Für die Feststellung von Lernvoraussetzungen gibt es keine weitergehenden Ausführungen. Wenn nun geplant ist, sowohl die Sprachkompetenzen als auch die Lernvoraussetzungen bei allen Kindern umfassend bei der Schulanmeldung zu diagnostizieren, wird diese einen großen zeitlichen Umfang einnehmen und einen erheblichen Mehraufwand für Schulleitungen, Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase bedeuten.

Kritisch sieht der VBE NRW, dass die Feststellung der Sprachkenntnisse ausschließlich mittels standardisierter, vom Ministerium zugelassener Verfahren erfolgen muss. Standardisierte Verfahren bergen die Gefahr in sich, dass sie der Superdiversität von Kindern nicht gerecht werden. Auch erhält die Schulanmeldung durch das geplante neue Verfahren für die betroffenen Kinder und ihre Erziehungsberechtigten noch wesentlich mehr Gewicht und damit eine höhere sozial-emotionale Belastung als bisher. Daher fordert der VBE NRW, wenigstens in begründeten Fällen, Ermessensspielräume und Einzelfallentscheidungen zuzulassen, um für jedes Kind seinen passenden Weg zu finden.

Es werden nur diejenigen Kinder zum Besuch eines schulischen Vorkurses zur Förderung der für das schulische Lernen notwendigen Sprachkompetenz verpflichtet, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Kinder, die über ausreichend sprachliche Kompetenzen verfügen, jedoch noch Förderung beispielsweise im sozial-emotionalen Bereich, (fein-) motorischen Fähigkeiten oder im Aufmerksamkeitsbereich benötigen, werden nicht verpflichtet. Hier handelt es sich, aus Sicht des VBE NRW, um eine zu große Konzentration auf die rein sprachliche Förderung, was Kindern in ihrer Ganzheitlichkeit nicht gerecht wird. Zur Lernmotivation gehört es entscheidend, Stärken zu beschreiben und auszubauen. Daher ist es für das Wohlergehen von Kindern grundlegend wichtig, eine rein defizitorientierte Sichtweise zu vermeiden.

Der VBE NRW kritisiert, dass mathematische Vorläuferfähigkeiten im vorgelegten Entwurf wiederum keine explizite Erwähnung finden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes.¹

Die Vorverlegung des Anmeldestichtages unter § 1 Absatz 1 auf den 31. März führt dazu, dass die diagnostischen Entscheidungen über den Entwicklungsstand und die Lernvoraussetzungen von Kindern zu einem sehr frühen Zeitpunkt vor Schulbeginn getroffen werden. Der VBE NRW weist darauf hin, dass kindliche Entwicklungen sehr individuell und nicht linear verlaufen. Daher sind verlässliche Prognosen, dass ein Kind eine dreijährige Schuleingangsphase benötigt, ca. 17 Monate vor dem eigentlichen Schulbeginn nur eingeschränkt möglich. Aus Sicht des VBE NRW ist dieser Zeitpunkt wesentlich zu früh. Demzufolge müsste dieses Feststellungsverfahren beispielsweise

¹ <https://vbe-nrw.de/service/stellungnahmen/2026/stellungnahme-abc-klassen/>

ein Jahr nach der Schulanmeldung im Frühjahr direkt vor der Einschulung erfolgen. Auf diese Weise könnte auch die Entwicklung der Kinder, die an einer vorschulischen Förderung teilnehmen, in die Entscheidung integriert werden.

§ 2 Dauer des Besuchs der Grundschule

Absatz 3

Der VBE NRW begrüßt, dass hier die bereits über Verwaltungsvorschriften eingeräumte Möglichkeit, dass in Schulen, in denen die Schuleingangsphase jahrgangsbezogen geführt wird, bereits am Ende des ersten Schulbesuchsjahres entschieden werden kann, dass ein Kind in begründeten Einzelfällen ein weiteres Jahr in der Klasse 1 der Schuleingangsphase verbleibt, in die Verordnung übertragen wird. Kritisch sieht der VBE NRW, dass diese mögliche Wiederholung der Klasse 1 nun ohne den entsprechenden Wunsch der Eltern erfolgen kann. Uns stellt sich die Frage, ob mit der möglichen Wiederholung der Klasse 1 auf Beschluss der Klassenkonferenz am Ende der Klasse 1 faktisch die Versetzung in der Schuleingangsphase eingeführt wird und ob diese Änderung zu Widerspruchsmöglichkeiten der Eltern führen kann.

Der neue Absatz führt nach unserer Ansicht der Sache nach eine leistungsbezogene Entscheidung über das Aufrücken von Klasse 1 nach Klasse 2 ein, vermeidet jedoch den Begriff der Versetzung. Damit wird die bisherige Grundentscheidung der AO-GS, wonach der Übergang vom ersten in das zweite Schulbesuchsjahr ohne Versetzung erfolgt, faktisch relativiert. Weil der Entwurf die elterngetragene Ausnahme durch eine schulische Entscheidung der Klassenkonferenz ersetzt, handelt es sich bei der Änderung nicht lediglich um eine systematische Übertragung in die Verordnung, wie es in der Begründung zu Nummer 2 § 2 heißt.

Positiv hervorzuheben ist es, dass die Entscheidung, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, in der Regel weiterhin im Rahmen der Versetzungsentscheidung beim Übergang in die Klasse 3 erfolgt. Der VBE NRW weist jedoch darauf hin, dass für die Umsetzung dieser Regelung die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Es muss ermöglicht werden, für Kinder, für die ein dreijähriger Besuch der Schuleingangsphase angezeigt ist, in den entsprechenden aufnehmenden Klassen die notwendigen Plätze vorzuhalten. Ist dies nicht der Fall, werden Kinder dennoch in die Klasse 3 versetzt. Auch ist es nicht zielführend, dass Kinder zwar formal drei Jahre in der Schuleingangsphase verbleiben, faktisch jedoch mit Kindern der Klasse 3 am Unterricht teilnehmen.

Absatz 4

In diesem Absatz wird festgelegt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter bereits im Rahmen der Aufnahme die Entscheidung treffen kann, dass ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft. Diese Entscheidung setzt voraus, dass in dem Verfahren nach § 1 Absatz 4 festgestellt wird, dass ein Kind noch nicht über die grundlegenden Lernvoraussetzungen für eine Mitarbeit im Unterricht verfügt. Demzufolge wird diese, für ein Kind wichtige Entscheidung, zwar bei der Aufnahme getroffen, jedoch auf der Grundlage der diagnostischen Ergebnisse bei der Schulanmeldung, welche

Monate vorher durchgeführt wurde. Aus Sicht des VBE NRW ist es aufgrund der individuellen Entwicklungsschritte notwendig, die betroffenen Kinder ein zweites Mal im Frühjahr vor dem eigentlichen Schulbeginn in die Schule einzuladen, um festzustellen, ob die grundlegenden Lernvoraussetzungen vorliegen, um im Unterricht mitarbeiten zu können (vgl. hierzu obige Ausführungen zu § 1 Absatz 4 und 5, letzter Absatz).

Der VBE NRW bittet um eine Klarstellung der genauen zeitlichen und inhaltlichen Abläufe von der Schulanmeldung über die Aufnahme bis zur vorschulischen Förderung und zum eigentlichen Schulbeginn. Nicht alle Kinder, die bei einer Schule angemeldet werden, werden auch in dieser aufgenommen. Das führt dazu, dass festgelegt werden muss, wann wer welche Entscheidung trifft und ob es ggf. zu notwendigen Kooperationen zwischen Schulen kommen muss, damit beispielsweise die Lernvoraussetzungen von Kindern nicht doppelt aufwändig diagnostiziert werden müssen.

§ 3 Unterricht, Stundentafel

in Verbindung mit

§ 4 Individuelle Förderung

§ 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2

Eine gezielte Förderung der Vorläuferfähigkeiten im ersten Schulbesuchsjahr wird vom VBE NRW grundsätzlich begrüßt. Die ausdrückliche Feststellung, dass diese Förderung abweichend von den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule erfolgt, muss genau in ihren Auswirkungen betrachtet werden. Für die Durchführung ist wesentlich, um wie viele Kinder es sich handelt und wer diese in welcher Form und an welchem Ort in dieser Weise fördern soll.

In der Begründung zu § 4 Absatz 2 wird aufgeführt, dass die organisatorischen Möglichkeiten der Schulen durch die erfolgte Klarstellung, dass für eine Förderung in äußerer Differenzierung es nicht des Einverständnisses der betroffenen Eltern bedarf, flexibilisiert werden. Das kann aus Sicht des VBE NRW nur so gelesen werden, dass es organisatorisch einerseits möglich ist, die Kinder im Klassenverband binnendifferenziert zu fördern und andererseits eine eigene Lerngruppe in äußerer Differenzierung gebildet werden kann.

Beide Möglichkeiten sieht der VBE NRW kritisch.

- a) Kinder werden im Klassenverband in ihren Vorläuferfähigkeiten gefördert, abweichend von den Lehrplänen der Grundschule

Hier sieht der VBE NRW die Gefahr, dass Kinder in dieser Situation als „defizitär“ kategorisiert werden, da für sie durchgehend eigene Unterrichtsinhalte gelten und es offensichtlich ist, dass sie beispielsweise an gemeinsamen Diagnosen, kleinen Tests und Übungen nicht teilnehmen.

- b) Kinder werden in einer eigenen Lerngruppe in äußerer Differenzierung gefördert („ABC Plus-Klasse“)

Sollten mehrere Kinder an einer Schule in einer Lerngruppe zusammengefasst werden, um sie dort individuell zu fördern, erweckt das den Eindruck, dass in gewisser Form wieder Schulkindergärten eingeführt werden.

Bei dieser Möglichkeit muss geklärt werden, ob eine zusätzliche „ABC Plus-Klasse“ Auswirkungen auf die Zügigkeit von Schulen hat. Zählen die Kinder einer „ABC Plus-Klasse“ als eigene Klasse oder gehören sie in ihrer Anzahl zur parallel durchgeführten Schuleingangsphase?

Bei beiden Möglichkeiten fehlt die Hinterlegung mit den notwendigen finanziellen, räumlichen und strukturellen Ressourcen. Im Entwurf zum 18. Schulrechtsänderungsgesetz sind 500 Stellen für zusätzliche Lehrkräfte vorgesehen. Diese müssen jedoch auch besetzt werden können. Der VBE NRW verweist darauf, dass die Förderung der Vorläuferfähigkeiten in den originären Aufgabenbereich der sozialpädagogischen Kräfte in der Schuleingangsphase gehört. Das geplante Vorhaben erfordert dringend zusätzliche Stellen in dieser Profession.

Weiterhin weist der VBE NRW darauf hin, dass der Blick auf die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf fehlt. Dieser ist zwar zu diesem Zeitpunkt noch nicht umfassend festgeschrieben, dennoch werden Kinder mit verschiedenen Förderbedarfen an den geplanten Förderungen teilnehmen. Somit muss für diese Kinder eine sonderpädagogische Unterstützung gegeben sein, von der alle anderen Kinder ebenfalls profitieren würden. Da Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind, ist auch hier eine Ausweitung und Stärkung der Ausbildungskapazitäten und Qualifizierungen angezeigt. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass der eventuelle Einsatz von Schulbegleitungen in den Fördermaßnahmen mitgedacht werden muss.

Der VBE NRW kritisiert, dass die Entscheidung und die Durchführung der Fördermaßnahmen ohne Zustimmung der Eltern erfolgen können. Es handelt sich hierbei aus unserer Sicht um einen Eingriff in das elterliche Mitspracherecht, was zu Konflikten zwischen Elternhaus und Schule und zur Belastung des notwendigen Vertrauensverhältnisses führen kann. Es kann nicht sein, die Mitwirkung von Eltern einzufordern, ihnen jedoch an wichtigen Stellen ihr Mitspracherecht zu nehmen.

§ 3 Absatz 5

Die folgerichtige Öffnungsklausel für die PRIMUS-Schulen gemäß § 132b Absatz 2 des Schulgesetzes NRW begrüßen wir.

§ 4 Absatz 3

Diese Änderung zielt darauf ab, den unterschiedlichen Entwicklungen von Kindern gerecht zu werden. Sobald sie in der Lage sind, erfolgreich im Unterricht der Klasse 1 mitzuarbeiten, soll eine Anpassung ihrer individuellen Förderung mit dem Ziel einer Heranführung an einen den Unterrichtsvorgaben entsprechenden Unterricht erfolgen. Diese Flexibilisierung begrüßt der VBE NRW im Sinne der Kinder, weist jedoch deutlich darauf

hin, dass ein solcher Übergang eine gezielte und umfassende Förderplanung, informierende und beratende Gespräche und eine entsprechende Organisation voraussetzt.

§ 6 Zeugnisse

Absatz 2 Satz 2

Wir halten es für sinnvoll, in den Zeugnissen zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres für die Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 2 Absatz 4 die Schuleingangsphase in drei Jahren durchlaufen, die individuelle Lernentwicklung und die Entwicklung der Vorläuferfähigkeiten zu beschreiben.

§ 7 Versetzung

Absatz 1

Der VBE NRW begrüßt diese Erweiterung vom Grundsatz her, da sie dem Grundgedanken der individuellen Förderung entspricht. Es stellt sich hier jedoch die Frage, nach welchen Kriterien die Klassenkonferenz entscheiden soll.

Fazit

Der VBE NRW begrüßt die möglichst frühzeitige Förderung von Kindern mit dem Ziel, mehr Chancengerechtigkeit zu erreichen.

Die Kolleginnen und Kollegen melden uns immer wieder, dass ihnen in der Schuleingangsphase, ebenso wie im gesamten Schulbereich, der Faktor „Zeit“ fehlt. Zeit für die individuelle Förderung, Zeit für intensive Übungsphasen, Zeit, Erfolge zu feiern und Zeit für eine nachhaltige Zusammenarbeit mit den Eltern. Für immer mehr Schülerinnen und Schüler müssen Schulen nicht allein Lern-, sondern ebenso Lebens- und Entwicklungsräume sein. Durch die angespannte personelle Situation übernehmen sozialpädagogische Fachkräfte für die Schuleingangsphase immer wieder Vertretungsunterricht, der eigentlich nicht vorgesehen ist. Das hat den Ausfall wertvoller sozialpädagogischer Förderung der betroffenen Kinder zur Folge.

Aus unserer Sicht greifen die geplanten Regelungen tief in die bisherige Pädagogik und Organisation der Schuleingangsphase ein. Hier müssen die einzelnen Vorgänge differenziert durchdacht und geplant werden. An vielen einzelnen Stellen werden zusätzliche Ressourcen notwendig sein, um eine erfolgreiche Umsetzung in die schulische Praxis zu ermöglichen, beispielsweise Personen mit den entsprechenden Qualifikationen, passgenaue Fortbildungen, Räumlichkeiten und altersangemessenes, didaktisch aufbereitetes Lernmaterial. Die Schulleitungen werden den großen Teil des zusätzlichen Organisationshandelns übernehmen müssen; ebenso sind sie verantwortlich u.a. für die notwendigen Konzepterarbeitungen, Veranstaltungen zur Information und den großen Bereich der Kommunikation. Diese umfassenden weiteren Aufgaben müssen mit einer entsprechenden Leitungszeit einhergehen.

Leider werden durch diese vorgelegten Änderungen die Rechte von Eltern eingeschränkt. Das sehen wir nicht als zielführend an. Es muss weiterhin im Fokus bleiben und ggf. angestrebt werden, dass Elternhaus und Schule sich gemeinsam für den Bildungsweg eines Kindes stark machen. Elternarbeit ist oft arbeitsintensiv, aber eine wichtige Säule des Schullebens. Wenn die Kommunikation und Kooperation mit den Eltern nicht funktioniert, muss versucht werden, die Ursache hierfür zu eruieren und ggf. Unterstützung zu finden. Auch dazu braucht es Ressourcen. Ressourcen, die sich langfristig für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt auszahlen werden.

Weiterhin betont der VBE NRW, dass eine einseitige Konzentration auf die sprachliche Förderung vielen Kindern nicht gerecht wird. Wir bevorzugen einen ganzheitlichen Ansatz der Förderung aller Kinder, um über vorhandene Stärken die Persönlichkeiten der Kinder aufzubauen und so die Basis zum Ausgleich von Schwächen zu bereiten.² Eine defizitorientierte Sichtweise birgt die Gefahr einer Ausgrenzung und Stigmatisierung. Optimal wäre aus unserer Sicht ein ganzheitlicher Ansatz der Förderung, in dem auch sonderpädagogische Unterstützung berücksichtigt wird.

Ein gutes Übergangsmanagement von der Kita in die Schulen der Primarstufe bedingt eine enge Kooperation und das Einbringen der Expertisen beider Bildungsinstitutionen. Hierfür benötigen beide eine spürbare personelle und konzeptionelle Stärkung. Es gehört sozusagen zur DNA von Erzieherinnen und Erziehern, vier- bis fünfjährige Kinder in ihren Vorläuferfähigkeiten zu fördern. Das bedeutet, dass Kinder von gut aufgestellten Kitas profitieren und ihnen der Übergang in die Schuleingangsphase wesentlich erleichtert wird.

Bereits tätig im Übergangsmanagement von der Kita in die Schulen der Primarstufe sind die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase. Aus diesem Grund sieht der VBE NRW diese Profession in der Aufgabe der vorschulischen Förderung. Abgesehen von der bereits geforderten Ausweitung dieser Stellen sind folgende weitere Gelingensbedingungen erforderlich:

- die Beibehaltung bzw. Überarbeitung des Handlungskonzeptes zu § 4 AO-GS inklusive des Kompetenz- und Tätigkeitsprofils für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase (ein Anschluss an den Arbeitsprozess von 2019 ist hierbei wichtig)
- die Erarbeitung tragfähiger Konzepte zur Förderung der Vorläuferfähigkeiten und ein breit aufgestelltes Verständnis von Basiskompetenzen
- die Schaffung verbindlicher multiprofessioneller Kooperationsstrukturen (Aufgaben- und Rollenklärung, Profilschärfung)
- die Etablierung von Fachberatungen für sozialpädagogische Professionen an allen Schulämtern

Offen bleibt für uns, in welcher Weise genau zukünftig die Förderung der Kinder nach Delfin 4 durchgeführt wird, die keine Kita besuchen.

² Vgl. hierzu <https://vbe-nrw.de/wp-content/uploads/2025/06/VBE-NRW-Perspektivpapier-Auf-den-Anfang-kommt-es-an.pdf>

Abschließend merkt der VBE NRW sein Erstaunen darüber an, dass der Entwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung der AO-GS zu einem Zeitpunkt zur Verbändeanhörung vorliegt, an dem die Anhörung zum Entwurf des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes noch nicht stattgefunden hat. Aus unserer Sicht ist die rechtlich grundgelegte Verbändeanhörung nicht allein ein formaler Akt.

Dortmund, 19.05.2026

Stefan Behlau
Landesvorsitzender VBE NRW

Anne Deimel
Landesvorsitzende VBE NRW



Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Landesverband NRW e. V.
Westfalendamm 247
44141 Dortmund